

DIN EN 1991-1-3/A1**DIN**

ICS 91.010.30

Änderung von
DIN EN 1991-1-3:2010-12

**Eurocode 1 –
Einwirkungen auf Tragwerke –
Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten;
Deutsche Fassung EN 1991-1-3:2003/A1:2015**

Eurocode 1 –
Actions on structures –
Part 1-3: General actions – Snow loads;
German version EN 1991-1-3:2003/A1:2015

Eurocode 1 –
Actions sur les structures –
Partie 1-3: Actions générales – Charges de neige;
Version allemande EN 1991-1-3:2003/A1:2015

Gesamtumfang 16 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 1991-1-3:2003/A1:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 250 „Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Die Arbeiten wurden auf nationaler Ebene vom Spiegelausschuss NA 005-51-02 AA „Einwirkungen auf Bauten, SpA zu CEN/TC 250/SC 1“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) begleitet.

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 1991-1-3:2003/A1

September 2015

ICS 91.010.30

Deutsche Fassung

**Eurocode 1 —
Einwirkungen auf Tragwerke —
Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten**

Eurocode 1 —
Actions on structures —
Part 1-3: General actions – Snow loads

Eurocode 1 —
Actions sur les structures —
Partie 1-3: Actions générales – Charges de neige

Diese Änderung A1 modifiziert die Europäische Norm EN 1991-1-3:2003. Sie wurde vom CEN am 17. Juli 2015 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum des CEN-CENELEC mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12
EN 1991-1-3:2003/A1:2015 (D)

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Änderungen im Vorwort	4
2 Änderung in „1.2 Normative Verweisungen“	4
3 Änderungen in „3.3 Außergewöhnliche Verhältnisse“	4
4 Änderungen in „4.3 Behandlung von außergewöhnlichen Schneelasten auf dem Boden“	5
5 Änderungen in „5.2 Lastanordnung“	5
6 Änderungen in „5.3.1 Allgemeines“	6
7 Änderungen in „5.3.2 Pultdächer“	7
8 Änderung in „5.3.3 Satteldächer“	8
9 Änderung in „5.3.4 Scheddächer“	9
10 Änderung in „5.3.5 Tonnendächer“	11
11 Änderungen in „5.3.6 Höhengsprünge an Dächern“	13
12 Änderung in „6.2 Verwehungen an Wänden und Aufbauten“	13
13 Änderung in „Anhang B (normativ) Formbeiwerte für Schneelasten bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen“	13
14 Änderung in „Anhang C (informativ) Europäische Karte für Schneelasten auf dem Boden“	14

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 1991-1-3:2003/A1:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 250 „Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2016, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2016 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12
EN 1991-1-3:2003/A1:2015 (D)

1 Änderungen im Vorwort

Im fünften Absatz ist Folgendes zu streichen:

„Die Anhänge A und B sind normativ, die Anhänge C, D und E sind informativ.“

und zu ersetzen durch:

„Anhang A ist normativ, die Anhänge B, C, D und E sind informativ.“

Im dritten Spiegelstrich der Aufzählung im Abschnitt „Nationaler Anhang zu EN 1991-1-3“ ist „3.3(2)“ nach „3.3(1)“ zu ergänzen.

Im fünften Spiegelstrich der Aufzählung im Abschnitt „Nationaler Anhang zu EN 1991-1-3“ ist „5.3.1(1) Anmerkung zu Tabelle 5.2, 5.3.2(2)“ nach „5.2(8)“ zu ergänzen.

Im fünften Spiegelstrich der Aufzählung im Abschnitt „Nationaler Anhang zu EN 1991-1-3“ ist „5.3.4(4)“ nach „5.3.4(3)“ zu ergänzen.

2 Änderung in „1.2 Normative Verweisungen“

Die Anmerkung und folgende Verweisung sind zu streichen:

„ANMERKUNG Die folgenden Europäischen Normen, die veröffentlicht oder in Bearbeitung sind, werden in den normativen Abschnitten zitiert.

EN 1991-2, Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken“.

3 Änderungen in „3.3 Außergewöhnliche Verhältnisse“

In 3.3(2) ist

„...“

b) Die außergewöhnliche Bemessungssituation ist in der Regel für die Bestimmung von Schneelastfällen unter Berücksichtigung von 5.2(3)P c) und Anhang B anzuwenden.

ANMERKUNG Siehe Anhang A, Fall B2.“

durch Folgendes zu ersetzen:

b) Die außergewöhnliche Bemessungssituation ist in der Regel für die Bestimmung von Schneelastfällen unter Berücksichtigung von 5.2(3)P c) sowie der angemessenen Lastanordnungen und der Formbeiwerte für Schneelasten bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen anzuwenden.

ANMERKUNG 1 Siehe Anhang A, Fall B2.

ANMERKUNG 2 Der Nationale Anhang darf festlegen, welche Lastanordnungen bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen anzuwenden sind, und es sollte auch auf den informativen Anhang B verwiesen werden, sofern dessen Anwendung erlaubt ist (siehe auch 5.3 und 6.2).“

In 3.3(3) ist

„...“

c) Die außergewöhnliche Bemessungssituation ist in der Regel für die Bestimmung von Schneelastfällen unter Berücksichtigung von 5.2(3)P c) und Anhang B anzuwenden.“

4

durch Folgendes zu ersetzen:

„c) Die außergewöhnliche Bemessungssituation ist in der Regel für die Bestimmung von Schneelastfällen unter Berücksichtigung von 5.2(3)P c) sowie der angemessenen Lastanordnungen und der Formbeiwerte für Schneelasten bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen anzuwenden.“

Am Ende von 3.3(3) ist Folgendes aufzunehmen:

„ANMERKUNG 3 Der Nationale Anhang darf festlegen, welche Lastanordnungen bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen anzuwenden sind, und es sollte auch auf den informativen Anhang B verwiesen werden, sofern dessen Anwendung erlaubt ist (siehe auch 5.3 und 6.2).“

4 Änderungen in „4.3 Behandlung von außergewöhnlichen Schneelasten auf dem Boden“

Die Anmerkung zu 4.3(1):

„ANMERKUNG Der Beiwert C_{esl} darf durch den Nationalen Anhang festgelegt werden. Der empfohlene Wert ist $C_{esl} = 2,0$ (siehe auch 2(3)).“

ist durch Folgendes zu ersetzen:

„ANMERKUNG Der Beiwert C_{esl} und die Anwendungsorte dürfen durch den Nationalen Anhang festgelegt werden. Der empfohlene Wert ist $C_{esl} = 2,0$ (siehe auch 2(3)).“

5 Änderungen in „5.2 Lastanordnung“

In 5.2(2) ist

„(2) Die Lastanordnungen sollten in Übereinstimmung mit 5.3 und Anhang B ermittelt werden, wenn es nach 3.3 festgelegt ist.

ANMERKUNG Die Verwendung von Anhang B wird durch den Nationalen Anhang für die Dachformen nach 5.3.4, 5.3.6 und 6.2 bestimmt und wird normalerweise auf besondere Örtlichkeiten angewandt, in denen der Schnee gewöhnlich zwischen einzelnen Wetterlagen abschmilzt und in den zwischen den Wetterlagen nur mäßige Windgeschwindigkeiten auftreten.“

durch Folgendes zu ersetzen:

„(2) Die Lastanordnungen sollten in Übereinstimmung mit 5.3 und angemessenen Festlegungen ermittelt werden, wenn es nach 3.3 festgelegt ist und außergewöhnliche Schneeverwehungen zu erwarten sind.

„ANMERKUNG Der Nationale Anhang darf die Lastanordnungen bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen oder die Verwendung von Anhang B für die Dachformen nach 5.3.4, 5.3.6 und 6.2 festlegen. Diese gelten üblicherweise für bestimmte Örtlichkeiten, in denen der Schnee gewöhnlich zwischen den einzelnen Wetterlagen abschmilzt und in denen mäßige bis hohe Windgeschwindigkeiten während der einzelnen Wetterlagen auftreten.“

In 5.2(3)P ist

„c) Für außergewöhnliche Bemessungssituationen, in denen Schneeverwehungen die außergewöhnliche Einwirkung darstellt und Anhang B, gilt mit...“

durch Folgendes zu ersetzen:

„c) Für außergewöhnliche Bemessungssituationen, in denen Schneeverwehungen die außergewöhnliche Einwirkung darstellen, mit...“

DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12
EN 1991-1-3:2003/A1:2015 (D)

In 5.2(3)P ist

„Dabei ist

μ_i der Formbeiwert für Schneelasten (siehe 5.3 und Anhang B);“

durch Folgendes zu ersetzen:

„Dabei ist

μ_i der Formbeiwert für Schneelasten (siehe 5.3);“

6 Änderungen in „5.3.1 Allgemeines“

In 5.3.1(1) ist:

„(1) Dieser Abschnitt enthält Angaben über Formbeiwerte für Schneelastverteilungen mit und ohne Verwehungen für alle in dieser Norm angegebenen Dachformen mit Ausnahme bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen, die in Anhang B behandelt sind.“

durch Folgendes zu ersetzen:

„(1) 5.3 enthält Angaben über Formbeiwerte für Schneelastverteilungen mit und ohne Verwehungen für alle in dieser Norm angegebenen Dachformen mit Ausnahme bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen.

ANMERKUNG Sofern außergewöhnliche Schneeverwehungen zu erwarten sind (siehe 3.3 und 5.2) darf der Nationale Anhang die Lastanordnungen bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen oder die Anwendung von Anhang B festlegen.“

Am Ende von 5.3.1(3) ist „in Bild 5.1“ durch „in Tabelle 5.2“ zu ersetzen.

Am Ende von 5.3.1(3) sind die nachfolgende Tabelle 5.2 und Anmerkung zu ergänzen:

„

Tabelle 5.2 — Formbeiwerte für Schneelasten

Neigungswinkel des Pultdachs α	$0^\circ \leq \alpha \leq 30^\circ$	$30^\circ < \alpha < 60^\circ$	$\alpha \geq 60^\circ$
$\mu_1(\alpha)$	$\mu_1(0^\circ) \geq 0,8$	$\mu_1(0^\circ) \frac{(60^\circ - \alpha)}{30^\circ}$	0,0
$\mu_2(\alpha)$	0,8	$0,8 \frac{(60^\circ - \alpha)}{30^\circ}$	0,0
$\mu_3(\alpha)$	$0,8 + 0,8 \alpha / 30$	1,6	--

ANMERKUNG Der Nationale Anhang darf den Wert $\mu_1(0^\circ)$ festlegen. Der empfohlene Wert ist $\mu_1(0^\circ) = 0,8$.“

7 Änderungen in „5.3.2 Pultdächer“

In 5.3.2(1) ist

„(1) Der Formbeiwert für Schneelasten, μ_1 , der für Pultdächer verwendet werden sollte, ist in Tabelle 5.2 angegeben und in den Bildern 5.1 und 5.2 dargestellt.“

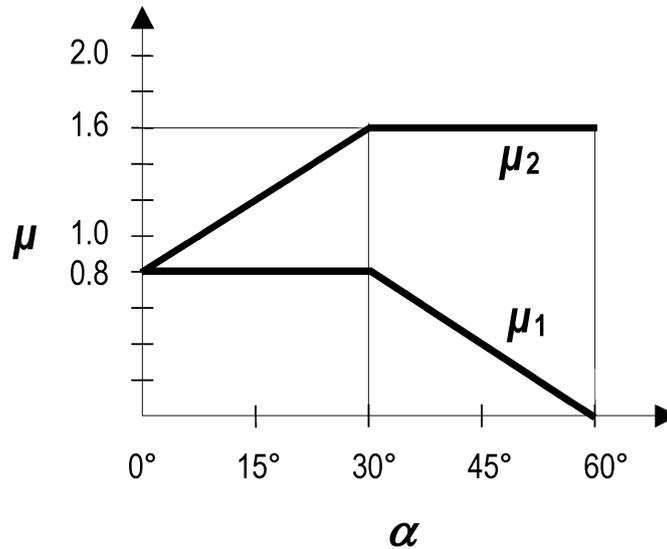


Bild 5.1 — Formbeiwerte für Schneelasten“.

zu ersetzen durch:

„(1) Der Formbeiwert für Schneelasten, $\mu_1(\alpha)$, der für Pultdächer verwendet werden sollte, ist in Tabelle 5.2 angegeben und die zugehörige Lastverteilung ist in Bild 5.1 dargestellt.“

Nach 5.3.2(2) ist Folgendes zu streichen:

„Tabelle 5.2 — Formbeiwerte für Schneelasten

Neigungswinkel des Pultdachs α	$0^\circ \leq \alpha \leq 30^\circ$	$30^\circ < \alpha < 60^\circ$	$\alpha \geq 60^\circ$
μ_1	0,8	$0,8(60 - \alpha)/30$	0,0
μ_2	$0,8 + 0,8 \alpha/30$	1,6	--

“

In 5.3.2(3) ist

„(3) Sowohl für unverwehte als auch für verwehte Lastverteilung gilt die Lastanordnung nach Bild 5.2.“

zu ersetzen durch:

„(3) Die Lastanordnung nach Bild 5.1 sollte für unverwehte und verwehte Lastverteilungen verwendet werden, es sei denn, dass die verwehte Lastverteilung für lokale/bestimmte Bedingungen festgelegt ist.

ANMERKUNG Eine alternative Lastverteilung für Schneeverwehungen darf im Nationalen Anhang auf der Grundlage örtlicher oder bestimmter Verhältnisse festgelegt werden.“

DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12
EN 1991-1-3:2003/A1:2015 (D)

In 5.3.2(3) ist

„

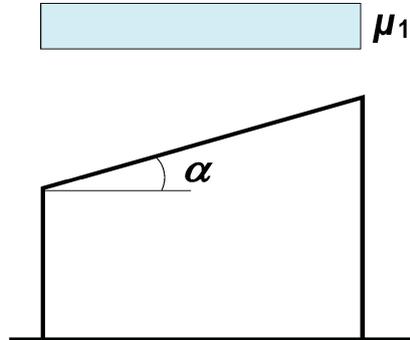


Bild 5.2 — Formbeiwerte für Schneelasten auf Pultdächern“

zu ersetzen durch:

„

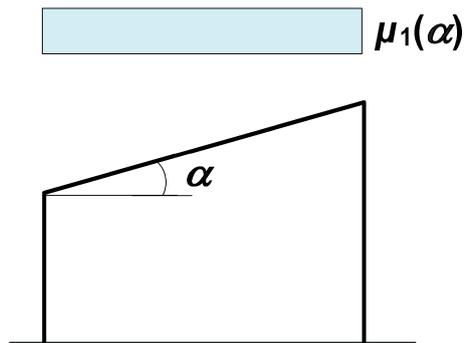


Bild 5.1 — Formbeiwerte für Schneelasten auf Pultdächern“

8 Änderung in „5.3.3 Satteldächer“

In 5.3.3(1) ist „... in Bild 5.3 angegeben, wobei die Werte für μ_1 in Tabelle 5.2 angegeben und in Bild 5.1 dargestellt sind.“ zu ersetzen durch „ ... in Bild 5.2 angegeben, wobei die Werte für $\mu_2(\alpha)$ in Tabelle 5.2 angegeben sind.“

In 5.3.3(2) ist

„

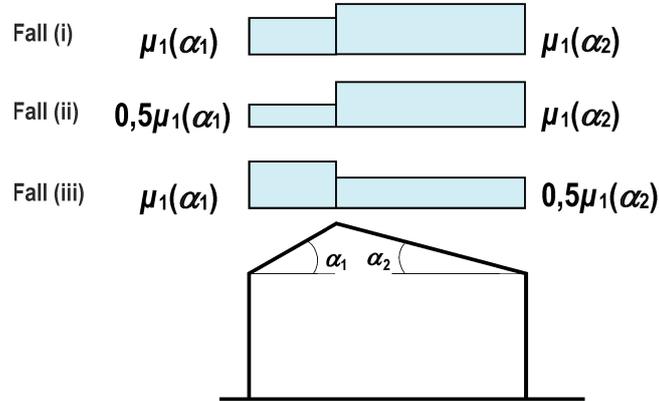
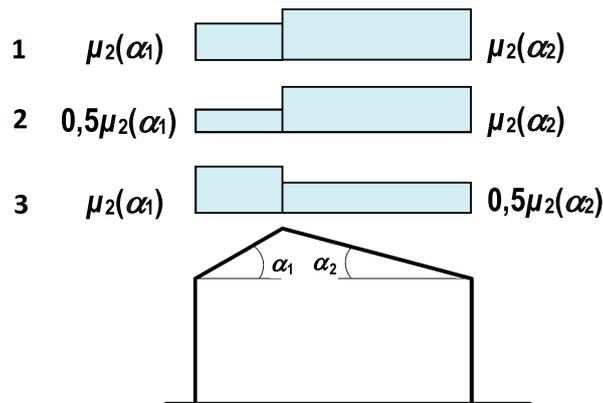


Bild 5.3 — Formbeiwerte für Schneelasten auf Satteldächern“

zu ersetzen durch:

„



Legende

- 1 Fall (i)
- 2 Fall (ii)
- 3 Fall (iii)

Bild 5.2 — Formbeiwerte für Schneelasten auf Satteldächern“

In 5.3.3(3) ist „nach Bild 5.3“ durch „nach Bild 5.2“ zu ersetzen.

In 5.3.3(4) ist „nach Bild 5.3“ durch „nach Bild 5.2“ zu ersetzen.

9 Änderung in „5.3.4 Scheddächer“

In 5.3.4(1) ist „in Bild 5.4 dargestellt“ durch „in Bild 5.3 dargestellt“ zu ersetzen.

In 5.3.4(2) ist „in Bild 5.4 dargestellt“ durch „in Bild 5.3 dargestellt“ zu ersetzen.

In 5.3.4(3) ist „in Bild 5.4 dargestellt“ durch „in Bild 5.3 dargestellt“ zu ersetzen.

DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12
EN 1991-1-3:2003/A1:2015 (D)

In 5.3.4(3) ist

„ANMERKUNG Wenn der Nationale Anhang es zulässt, darf Anhang B für die Ermittlung der Last infolge Verwehungen verwendet werden.“

durch Folgendes zu ersetzen:

„ANMERKUNG Sofern außergewöhnliche Schneeverwehungen zu erwarten sind (siehe 3.3 und 5.2) darf der Nationale Anhang die Lastanordnungen bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen oder die Verwendung von Anhang B festlegen.“

In 5.3.4(3) ist

”

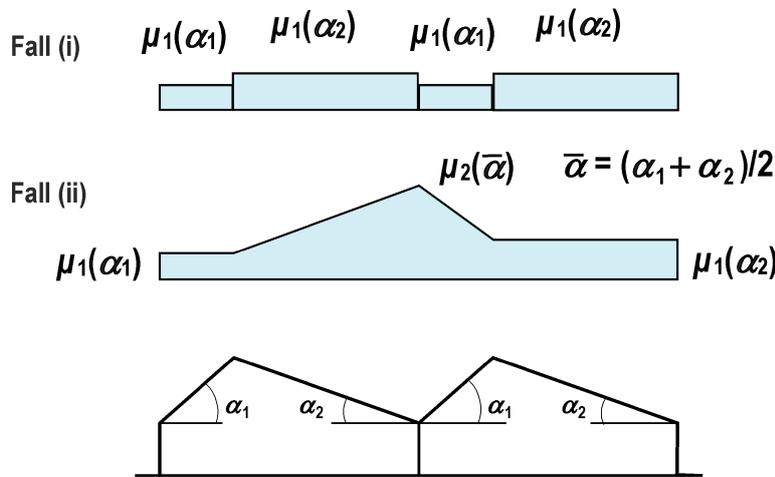
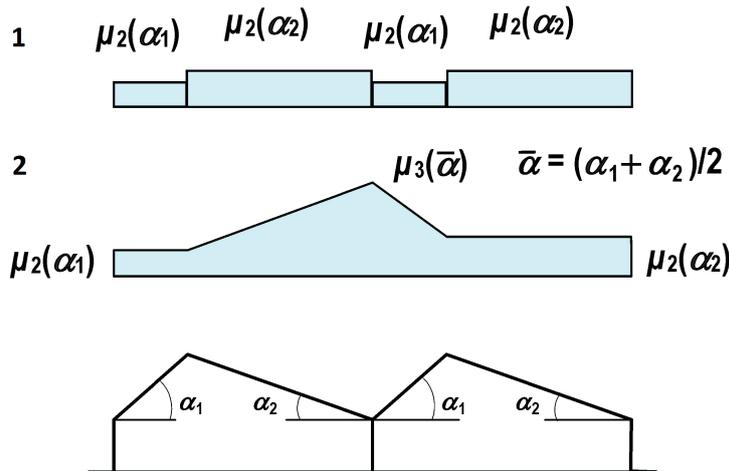


Bild 5.4 — Formbeiwerte für Schneelasten auf Scheddächern“

zu ersetzen durch:

”



Legende

- 1 Fall (i)
- 2 Fall (ii)

Bild 5.3 — Formbeiwerte für Schneelasten auf Scheddächern“.

10 Änderung in „5.3.5 Tonnendächer“

In 5.3.5(1) ist „(siehe auch Bild 5.6)“ zu ersetzen durch „(siehe auch Bild 5.5)“.

In 5.3.5(1) ist

$$\text{„Für } \beta > 60^\circ, \mu_3 = 0 \quad (5.4)\text{“}$$

zu ersetzen durch:

$$\text{„Für } \beta > 60^\circ, \mu_4 = 0 \quad (5.4)\text{“}$$

In 5.3.5(1) ist

$$\text{„Für } \beta \leq 60^\circ, \mu_3 = 0,2 + 10 h/b \quad (5.5)\text{“}$$

zu ersetzen durch:

$$\text{„Für } \beta \leq 60^\circ, \mu_4 = 0,2 + 10 h/b \quad (5.5)\text{“}$$

In 5.3.5(1) ist

„Ein oberer Wert für μ_3 sollte festgelegt werden.“

ANMERKUNG 1 Der obere Wert für μ_3 darf im Nationalen Anhang festgelegt werden. Der empfohlene obere Wert ist $\mu_3 = 2,0$ (siehe Bild 5.5).

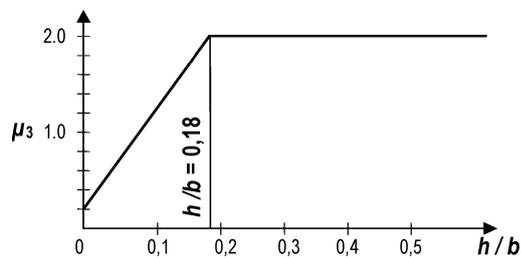


Bild 5.5 — Formbeiwert für Schneelasten auf Tonnendächern für unterschiedliche Höhen/Spaltenweiten-Verhältnisse (für $\beta \leq 60^\circ$)“.

zu ersetzen durch:

„Ein oberer Wert für μ_4 sollte festgelegt werden.“

ANMERKUNG 1 Der obere Wert für μ_4 darf im Nationalen Anhang festgelegt werden. Der empfohlene obere Wert ist $\mu_4 = 2,0$ (siehe Bild 5.4).

DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12
EN 1991-1-3:2003/A1:2015 (D)

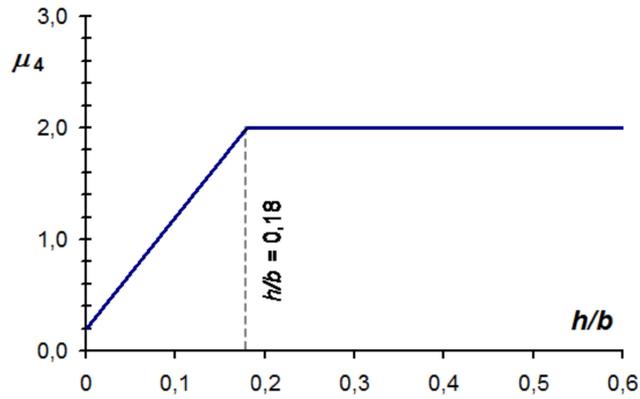


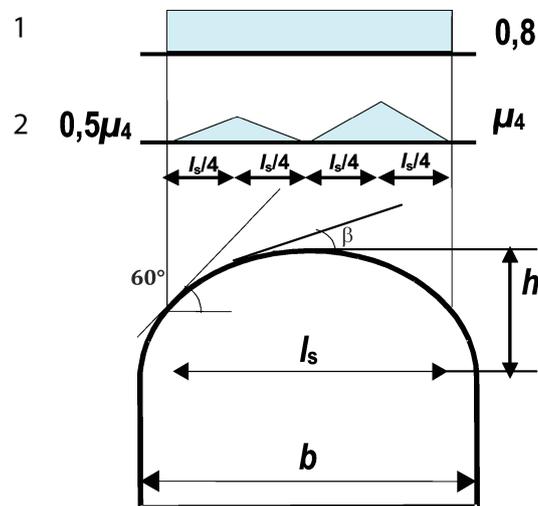
Bild 5.4 — Empfohlener Formbeiwert für Schneelasten auf Tonnendächern für unterschiedliche Höhen/ Spannweiten-Verhältnisse (für $\beta \leq 60^\circ$)“

In 5.3.5(2) ist „nach Bild 5.6“ durch „nach Bild 5.5“ zu ersetzen.

In 5.3.5(3) ist „nach Bild 5.6“ durch „nach Bild 5.5“ zu ersetzen.

In der Bildunterschrift von Bild 5.6 ist „Bild 5.6“ durch „Bild 5.5“ zu ersetzen.

Das Bild 5.6 ist durch folgendes Bild (neues Bild 5.5) zu ersetzen:



Legende

- 1 Fall (i)
- 2 Fall (ii)

Bild 5.5 — Formbeiwert für Schneelasten auf Tonnendächern

11 Änderungen in „5.3.6 Höhengsprünge an Dächern“

In 5.3.6(1) ist „nach Bild 5.7“ durch „nach Bild 5.6“ zu ersetzen.

In 5.3.6(1), Anmerkung 3, ist „(siehe Bild 5.7)“ durch „(siehe Bild 5.6)“ zu ersetzen.

In 5.3.6(2) ist „nach Bild 5.7“ durch „nach Bild 5.6“ zu ersetzen.

Anmerkung zu 5.3.6(3):

„ANMERKUNG Falls es der Nationale Anhang zulässt, darf Anhang B für die Ermittlung der Last bei verwehtem Schnee verwendet werden.“

ist zu ersetzen durch:

„ANMERKUNG Sofern außergewöhnliche Schneeverwehungen zu erwarten sind (siehe 3.3 und 5.2) darf der Nationale Anhang die Lastanordnungen bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen oder die Verwendung von Anhang B festlegen.“

In 5.3.6(3) ist „nach Bild 5.7“ durch „nach Bild 5.6“ zu ersetzen.

In der Bildunterschrift von Bild 5.7 ist „Bild 5.7“ durch „Bild 5.6“ zu ersetzen.

12 Änderung in „6.2 Verwehungen an Wänden und Aufbauten“

Anmerkung zu 6.2(2):

„ANMERKUNG Wenn es der Nationale Anhang zulässt, darf Anhang B dazu verwendet werden, den Lastfall infolge Schneeverwehung zu ermitteln.“

ist zu ersetzen durch:

„ANMERKUNG Sofern außergewöhnliche Schneeverwehungen zu erwarten sind (siehe 3.3) darf der Nationale Anhang die Lastanordnungen bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen oder die Verwendung von Anhang B festlegen.“

13 Änderung in „Anhang B (normativ) Formbeiwerte für Schneelasten bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen“

Im Titel des Anhangs ist „(normativ)“ durch „(informativ)“ zu ersetzen.

DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12
EN 1991-1-3:2003/A1:2015 (D)

14 Änderung in „Anhang C (informativ) Europäische Karte für Schneelasten auf dem Boden“

Anmerkung zu C(1):

„ANMERKUNG Schneekarten von CEN-Mitgliedern, die nicht direkt an den Arbeiten der zuständigen Forschungsgruppe beteiligt waren, sind in Abschnitte C(5) Tschechische Republik, C(6) Island und C(7) Polen dieses Anhangs enthalten.“

ist zu ersetzen durch:

„ANMERKUNG Schneekarten von CEN-Mitgliedern, die nicht direkt an den Arbeiten der zuständigen Forschungsgruppe beteiligt waren, sind in den Abschnitten C(5), Island und C(6) Polen dieses Anhangs enthalten.“

Der Absatz C(5):

„(5) Die Karte in Bild C.11 wurde von den tschechischen Behörden zur Verfügung gestellt.“

ist zu streichen.

Der Absatz C(6):

„(6) Die Karte in Bild C.12 wurde von den isländischen Behörden zur Verfügung gestellt.“

ist zu ersetzen durch:

„(5) Die Karte in Bild C.11 wurde von den isländischen Behörden zur Verfügung gestellt.“

Der Absatz C(7):

„(7) Die Karte in Bild C.13 wurde von den polnischen Behörden zur Verfügung gestellt.“

ist zu ersetzen durch:

„(6) Die Karte in Bild C.12 wurde von den polnischen Behörden zur Verfügung gestellt.“

Bild C.11 ist zu entfernen.

„Bild C.12“ *ist in* „Bild C.11“ *umzunummieren.*

„Bild C.13“ *ist in* „Bild C.12“ *umzunummieren.*